

**Prüfungsordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) ab Jahrgang 18
Vom 21. August 2018**

NBl. HS MBWK Schl.-H. Heftnr. 04/2018, S. 59.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 29. August 2018.

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung vom 21. August 2018 durch den Senat und nach Genehmigung vom 29. August 2018 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienziel
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Studienplan

II Bachelorprüfung

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Bachelorthesis
- § 9 Abschlussgrad und Gesamtnote

III Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des dualen Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Zulassung

Die Zulassungsbestimmungen für diesen Studiengang regelt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO).

§ 3 Studienziel

- (1) Das Studium an der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft bereitet die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit, auch in einem internationalen Umfeld, sowie auf ein weiterführendes Hochschulstudium vor. Die Studierenden lernen die wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgesuchte Wissensbestände auf dem Stand der Forschung kennen und verstehen. Sie können dieses Wissen in ihrem Beruf anwenden und neue Problemlösungen entwickeln. Sie werden zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt und entwickeln ihre Persönlichkeit weiter.
- (2) Das Studium vermittelt gleichermaßen ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, Problemlösungen bereichsübergreifend zu erarbeiten. Die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen integrieren im Sinne der Mechatronik mechanische, elektrotechnische / elektronische und informationstechnische Kenntnisse; in anwendungsorientierten Themenbereichen werden diese Kenntnisse in größere Zusammenhänge gestellt. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums werden betriebs- und volkswirtschaftliche sowie rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben. Dadurch sind die Absolventen in der Lage, in allen relevanten Bereichen eines Unternehmens in verschiedenen Branchen Entscheidungen vorzubereiten, umzusetzen und den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren.
- (3) Durch die duale Form des Studiums wird eine betont anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage sichergestellt.
- (4) Das Ziel der Befähigung zu einer Tätigkeit im internationalen Kontext wird insbesondere dadurch erreicht, dass obligatorisch zwei Fremdsprachen zu erlernen sind. Darüber hinaus beinhaltet der Studienplan ein Mobilitätsfenster. Dadurch sowie durch die Unterstützung des Auslandsamts haben die Studierenden Gelegenheit, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren.

§ 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in sieben sechsmonatige Semester, die jeweils eine Theoriephase und eine Praxisphase beinhalten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und sechs Monate.
- (2) Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März, das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September.
- (3) Die vorlesungsfreien Zeiten der Semester dienen der Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte des Studienganges.
- (4) Im siebenten Semester fertigen die Studierenden die Bachelorthesis an.

§ 5 Studieninhalte

- (1) Der Theorieteil des Studiums umfasst die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Grundlagen- und Vertiefungsmodule. Der Umfang der einzelnen Module und ihre zeitliche Lage im Studium ergeben sich aus dem Studienplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen in § 6.
- (2) Um der Zielsetzung einer umfassenden und interdisziplinären Bildung gerecht zu werden, haben die Studierenden an Seminarveranstaltungen aus dem Angebot der NORDAKADEMIE teilzunehmen. Dazu sind insgesamt 6 Credits aus dem Seminarangebot der Hochschule zu erbringen.

§ 6 Studienplan

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen									
Bachelor of Science gültig ab W18									
Stundenverteilung, Prüfungen und Credits je Modul									
	Semester	1	2	3	4	5	6	7	
	Wochen	10	10	10	10	10	10	3	
Modul	Wochenstunden	31	31	32	34	31	29	2	CP
1 Ingenieurwissenschaften									
62									
W146	Technische Mechanik 1	3 K							5
W147	Technische Mechanik 2		3 K						5
W148	Thermo- und Hydrodynamik			3	3 K				5
W142	Werkstofftechnik / Werkstoffprüfung	3	3 K						6
W142	Labor	1	1						
W149	Kolben- und Strömungsmaschinen					3	3 K		5
W150	Ingenieurmathematik 1	4 K							5
W151	Ingenieurmathematik 2		4 K						5
W152	Elektrotechnik 1	3 K							5
W152	Labor	1							
W153	Elektrotechnik 2		3 K						5
W153	Labor		1						
W107	Mess-, Steuerungs- u. Regelungstechnik			3	3 K				6
W107	Labor			1	1				
W154	Wirtschaftlich Konstruieren			3	3 L				5
W155	Wirtschaftlich Fertigen					2	2 P		5
W155	Labor					1	1		
2 Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften									
50									
W156	Wirtschaftsmathematik 1			3 K					5
W157	Wirtschaftsmathematik 2				3 K				5
W133	Allgemeine Volkswirtschaftslehre					4 K			5
W158	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		3	3 K					6
W159	Industriegütermarketing				5 K				6
W122	Wirtschaftsrecht					3	3 K		6
W136	Finanzbuchhaltung	5 K							5
W137	Kosten- und Leistungsrechnung		3	3 K					6
W118	Controlling / Investition und Finanzierung					3	3 K		6
3 Integrationsgebiete									
25									
W160	Grundlagen der DV im Unternehmen	3	3 L						5
W161	Einführung in die Software-Entwicklung			3	3 H				5
W162	Informatik in Produktion und Fertigung					2		L	5
W162	Labor					1	1		
W167	Produktions- und Qualitätsmanagement			3	3 P				5
W167	Labor				2				
W168	Logistik/Prozessmanagement					3	3 PF		5
4 Wahlpflichtmodule (2 Module aus dem aktuellen Angebot)*									
12									
W123	Wahlpflichtmodul 1					6 H			6
W124	Wahlpflichtmodul 2						6	L	6
5 Soft Skills und Sprachen									
19									
W165	Englisch	3	3	3	3	2	2		PF 7
W166	Französisch/Spanisch	3	3	3	3 PF				6
SemW	wissenschaftl. Arbeiten und Methoden	2 S							
SemW	Seminare aus dem aktuellen Angebot		1 S	1 S	2 S	1 S	3 S	2 S	6
6 Abschlussarbeit									
W135	Bachelorthesis							B	12
7 Praxisanteile / Praktika									
TM1-6	Transfermodule Theorie/Praxis		TP	TP	TP	TP	TP	TP	30
Σ Credits:									210

* Eins der Wahlpflichtmodule kann durch die benotete Teilnahme

Prüfungsformen:
angegeben ist der jeweils
frühest zulässige Prüfungstermin

K = Klausur
PF = Portfolio-Prüfung
L = Klausur oder Hausarbeit
H = Hausarbeit
P = Projekt
B = Bachelorarbeit
S = Test für Seminare (Studienleistung)
TP = Transferleistung Theorie/Praxis (Studienleistung)

II Bachelorprüfung

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 6 und der Bachelorthesis nach § 8.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für eine Modulklausur, mit deren Bestehen 5 bis 7 Credits erworben werden, beträgt 90 Minuten. Können 8 oder mehr Credits erworben werden, beträgt die Bearbeitungsdauer 120 Minuten.

§ 8 Bachelorthesis

- (1) Das Thema der Bachelorthesis wird nicht vor Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. Es wird erst ausgegeben, wenn die für die Transfermodule Theorie/Praxis 1 bis 5 vergebenen 25 Credits von der Kandidatin oder dem Kandidaten erworben wurden und alle nach dem Studienplan (§ 6) bis inklusive des vierten Semesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden wurden.
- (2) Die Bachelorthesis ist spätestens zwei Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben.
- (3) Das Thema der Bachelorthesis soll eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten, für die im Rahmen der Arbeit eine Lösung erarbeitet wird.

§ 9 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß der Regelungen in § 13 Abs. 4 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) errechnet. Dabei werden die Modulnoten mit der Anzahl der mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworbenen Credits gewichtet, die Note für die Bachelorthesis wird mit der dreifachen Zahl der mit ihr erworbenen Credits gewichtet.

III Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.), die ihr Studium im Wintersemester 2018/19 oder später beginnen.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 21. August 2018

Prof. Dr. Stefan Behringer

- Präsident -